

Satzung des Fördervereins St.-Dionysius-Kirche Salomonsborn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Förderverein St. Dionysius - Kirche Salomonsborn". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet sein Name "Förderverein St. Dionysius-Kirche Salomonsborn e. V."

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt-Salomonsborn.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck. Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist die Renovierung, Instandhaltung und Verschönerung der Kirche St. Dionysius in Salomonsborn als kulturhistorisches und denkmalgeschütztes Allgemeingut.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Beschaffung von Geldern z.B. in Form von öffentlichen Fördermitteln, Geldspenden oder durch kulturelle Veranstaltungen, Arbeitseinsätze, Sachspenden, Zusammenwirken mit anderen gleichgesinnten Vereinen.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirche Marbach / Salomonsborn, die es ausschließlich zur Erhaltung der Kirche in Salomonsborn verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 12,- €.

3.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss aus dem Verein wegen schuldhafter grober Verletzung von Vereinsinteressen.

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 5 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und grundsätzlich zu allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ihr ist jährlich vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstatten sowie Rechnung zulegen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand, verlangt wird.

3.

Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende(n) oder deren/ dessen Vertreter(in) mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

4.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von ihrem/r / seinem/r Stellvertreter(in) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

5.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Eine Ergänzung ist nicht möglich hinsichtlich solcher Tagesordnungspunkte, über die mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden muss.

6.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

7.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.

Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind und das von dem/der Schriftführer(in) und der/ dem Sitzungsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- dem /der Stellvertreter(in)
- dem/ der Schatzmeister(in)
- dem/ der Schriftführer(in)
- drei weiteren Mitgliedern.

Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

3.

Der Verein wird durch zwei, bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,-- DM durch drei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- DM soll die Zustimmung des gesamten Vorstandes herbeigeführt werden.

4.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllt die ihm durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben. Die Verwendung der Mittel hat satzungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

5.

Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden, bei derer/ dessen Abwesenheit die der/des Stellvertreter(in)(s). § 5 Nr. 8 gilt entsprechend.

Der Vorstand kann bei Einstimmigkeit auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Revisionskommission wird wie der Vorstand auf zwei Jahre gewählt. Die zwei Mitglieder kontrollieren die Buchungsvorgänge und Belege sowie den Jahresabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie erstatten ihren Prüfbericht auf der dem geprüften Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung. Der Bericht ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied der Revisionskommission sein.